



Schutzkonzept Campus Musik-Akademie Basel Weisung vom 25.08.2020 / gültig für alle Standorte ab 25.08.2020

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel, die wertvolle musikalisch-künstlerische, kulturelle und soziale Vielfalt des Campus der Musik Akademie Basel auch unter den gegebenen schwierigen Umständen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dahingehend wird beschrieben, welche Aspekte und Regeln für die Durchführung des Präsenzunterrichts und der öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, die unabdingbar zusammengehörige Bereiche unserer Arbeit sind, zu berücksichtigen sind. Mit der Einhaltung dieses Schutzkonzepts helfen Sie uns und unserer Gesellschaft, mögliche Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Die Campuskonferenz MAB erlässt folgende Weisung:

Allgemeine Regelungen

Öffnung

Der Campus MAB ist offen unter Einhaltung der behördlich vorgegebenen Regeln (Hygiene, Abstand, Masken). Ziel ist es, unsere Kultur des Präsenzunterrichts und der Live-Aufführung auch unter erhöhten Schutzanforderungen weitestgehend sicherzustellen.

Maskenpflicht

Auf dem Campus MAB (Gebäude und Höfe) besteht ab sofort grundsätzlich die Pflicht, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen (Maskenpflicht). Diese Pflicht gilt für alle Studierenden, Kinder/Schüler*innen ab 12 Jahren, Mitarbeitenden und Gäste.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind

- Kinder/Schüler*innen der Musikschulen unter 12 Jahren
- spezifische Situationen, in denen die Abstandsregeln eingehalten oder technische Schutzmassnahmen (z. B. Plexiglaswände) eingesetzt werden können.
- Im Präsenzunterricht (Einzel, Gruppe, Ensemble, Band, Orchester) und bei Proben besteht während des Unterrichts, während der Probe keine Maskenpflicht, wenn die Abstandsregel (1,5 m) eingehalten werden kann. Andernfalls kommen Masken und/oder Plexiglas zum Einsatz. Der Abstand im Unterricht und bei Proben mit Blasinstrumenten/Gesang (Einzel, Gruppe, Chor oder Ensembles) muss mindestens 2,5 m betragen und darf nur mit dem Einsatz von Plexiglas-Trennwänden im Einzelunterricht unterschritten werden.
- Mitarbeitende in ihren Büros
- Essen und Trinken (sitzend in Cafeteria/Hof)

Öffnungszeiten

- Der Campus MAB ist von Montag bis und mit Samstag von **07.30 bis 22.00 Uhr** geöffnet, am Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten bleibt der Campus MAB geschlossen.
- Der Jazzcampus ist von Montag bis und mit Donnerstag von 08.00 bis 21.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 20.15 Uhr geöffnet; am Samstag und Sonntag geschlossen.
- Der Musikpavillon an der Vogelsangstrasse ist geöffnet.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) zur Verhütung von Übertragungen (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle Mitarbeitenden, Studierenden, Schülerinnen und Schüler.

Der Umgang mit besonders gefährdeten Personen (Mitarbeitenden / Studierenden/ erwachsene Schülerinnen und Schüler) und deren Schutz ist mit den jeweiligen Vorgesetzten im Vorfeld abzusprechen.

Weiterhin gilt: **Wer sich krank fühlt, bleibt grundsätzlich dem Campus MAB fern!**

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten oder Krankheitssymptome einer COVID aufweisen, sollen sich gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden verhalten.

Krankheitsfälle oder bestätigte COVID-19-Erkrankungen von Mitarbeitenden, Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern werden umgehend an die jeweilige Institutsleitung gemeldet (telefonisch oder über coronavirus-mab.hsm@fhnw.ch), damit das Tracing und die notwendigen Quarantänemassnahmen angeordnet und gewährleistet werden können.

Verhaltensregeln Unterricht

(siehe auch weiter unten «Spezifische Regelungen der Institute»)

Die Nutzung der Unterrichts- und Probenräume sowie der Säle und öffentlichen Räume ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- strikte Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln
- Berücksichtigung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 m gegenüber jeder anwesenden Person. Die im Unterrichts- und Probenraum verfügbare unmöblierte Fläche darf nicht kleiner sein als 2,25 m² pro Person. Diese Vorgabe ist in allen Räumen strikt einzuhalten.
- Für Chorsingen und Blasinstrumente gilt ab dem Alter von 12 Jahren ein Abstand von 2.5 m, der nur mit dem Einsatz von Plexiglas-Trennwänden im Einzelunterricht unterschritten werden darf.

Unterrichts- und Probenräume

Die in zahlreichen Räumen bereitstehenden Plexiglaswände können als Trennscheiben eingesetzt werden. Unterrichtsräume, in welchen aufgrund der Platzverhältnisse und der Unterrichtsform Plexiglasscheiben benötigt werden, müssen vor Unterrichtsbeginn damit ausgestattet sein. Deren Bereitstellung muss von den Lehrenden mit der Verwaltung und dem Hausdienst vor Unterrichtsbeginn geklärt werden. Es stehen genügend geeignete Plexiglasscheiben zur Verfügung.

Lehrperson und Lernende dürfen während des Unterrichts generell nur auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen von dieser Regel sind folgende Instrumente: Klavier, Cembalo, Orgel, Mallets, Drumset, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente. Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen vor jeder Unterrichtssequenz durch die Lehrperson gereinigt werden.

Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den Lernenden unumgänglich (z. B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand (z. B. um diese zu stimmen), hat die Lehrperson vorher die Erlaubnis zur Berührung zu erfragen, jeweils vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren sowie bei Abständen unter 1,5 m eine Gesichtsmaske zu tragen.

Bläser*innen sowie Sänger*innen achten besonders darauf, ausschliesslich ihre persönlichen Gegenstände zu berühren und die Hände nicht an Mund und Nase zu führen.

Blechbläser*innen müssen ihre Instrumente zudem in einen eigens dafür vorgesehenen Behälter oder Papiertücher entleeren. Die Tücher sind anschliessend in einem geschlossenen Abfallkübel zu entsorgen. Lehrpersonen, die Blasinstrumente oder Gesang unterrichten, spielen oder singen selbst nur dann, wenn es notwendig ist. Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden.


Unterrichtsräume, welche die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleisten, dürfen NICHT genutzt werden.

Säle und öffentliche Räume für Unterrichts- und Probenbetrieb

Die Nutzung der Säle und öffentlichen Räume für Unterrichts- und Probenbetrieb ist bei Einhaltung der obengenannten Bedingungen ebenfalls möglich. Die Sicherheitsbestuhlung für Veranstaltungen mit Publikum ist beizubehalten oder nach Unterricht/Probe wiederherzustellen.

Verhaltensregeln Veranstaltungen

Säle und öffentliche Räume bei Veranstaltungen mit Publikum

 Das Publikum ist verpflichtet, Gesichtsmasken zu tragen.

(siehe Anhang 1 «Nutzung öffentlicher Säle/Räume» sowie Anhang 2 «Jazzcampus Club / Bar»)

Verhaltensregeln Verwaltung/Administration

Auskünfte/Aufsuchen der Verwaltung MAB

Auskünfte sollen, wenn immer möglich, per Telefon oder E-Mail erteilt werden.

Beim Betreten des Campus ist eine Schutzmaske zu tragen.

Die Abstandsregeln (Markierungen, Plexiglasscheiben) sind einzuhalten.

Für Mitarbeitende der Verwaltung kann nach Absprache mit und Bewilligung durch die vorgesetzte Person weiterhin Homeoffice ermöglicht werden.

Auskünfte/Aufsuchen der Sekretariate/Administration Musikschulen

Auskünfte sollen, wenn immer möglich, per Telefon oder E-Mail erteilt werden.

Beim Betreten des Campus ist eine Schutzmaske zu tragen. Die Abstandsregeln (Markierungen, Plexiglasscheiben) sind einzuhalten.

Für Mitarbeitende der Sekretariate/Administration der Musikschulen kann nach Absprache mit und Bewilligung durch die vorgesetzte Person weiterhin Homeoffice ermöglicht werden.

Auskünfte/Aufsuchen der Sekretariate/Administration Hochschule für Musik

Auskünfte sollen, wenn immer möglich, per Telefon oder E-Mail erteilt werden.

Beim Betreten des Campus ist eine Schutzmaske zu tragen.

Die Abstandsregeln (Markierungen, Plexiglasscheiben) sind einzuhalten.

Für Mitarbeitende der Sekretariate/Administration der Hochschulinstitute kann nach Absprache mit und Bewilligung durch die vorgesetzte Person weiterhin Homeoffice ermöglicht werden.

Spezifische Regelungen der Institute/Betriebe

Hochschule für Musik FHNW (Klassik, Jazz, Schola Cantorum Basiliensis)

- Präsenzunterricht: Um das Contact Tracing zu gewährleisten, sind die Dozierenden verpflichtet, ihre Unterrichtspläne zu dokumentieren und für mind. 2 Wochen aufzubewahren.
- Prüfungen finden unter Einhaltung des gültigen Schutzkonzeptes statt. Die Öffentlichkeit ist unter Einhaltung des gültigen Schutzkonzeptes zugelassen.
- Studierende können unter strikter Einhaltung der Schutzmassnahmen und innerhalb der Öffnungszeiten in den Räumen üben. Alle Räume sind vor der Nutzung im Raumplaner MAB bzw. im Reservationsbuch Jazzcampus zu reservieren (die Nachweisbarkeit [Tracing] der Kontakte muss gewährleistet sein). Alle Personen müssen um spätestens 24.00 Uhr den Campus MAB verlassen haben. Im Jazzcampus ist der Zugang über individuell beantragte Zugangsberechtigungen organisiert.

Vera Oeri-Bibliothek

Die Vera Oeri-Bibliothek geht, basierend auf dem aktualisierten Schutzkonzept von *bibliosuisse* in einen «Normalbetrieb» über, unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften einschliesslich Maskenpflicht.

Der Service der elektronischen und postalischen Dokumentenlieferung bleibt aufrechterhalten (vgl. [FAQ Bibliothek](#)).

Cafeteria

Siehe Anhang 3 «Caffeteria Bellini»

Sonstige Fragen und Antworten

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind für die Öffentlichkeit unter Einhaltung des gültigen Schutzkonzepts und der Nachweisbarkeit der Kontakte [Tracing] zugänglich.

Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel steht in jedem Unterrichtszimmer zur Verfügung. Für den Verbleib des Desinfektionsmittels und für die Nachfüllung beim Hausdienst sorgen die Lehrpersonen.

Masken

Masken stehen, wenn nötig, beim Hausdienst bereit. Grundsätzlich ist jede/jeder einzelne für die eigene Versorgung verantwortlich.

Zuständigkeiten/Standorte

Campus Leonhardsstrasse: Marc de Haller/André Weishaupt

Musikschule Zentrum/Kolpinghaus: Thomas Waldner, Martin Neher, David Lauri, Ingrid Bertleff

Musikschule SCB: Christina Hess

Musikschule Jazz: Kaspar von Grünigen

Musikschule Riehen: Claudia de Vries

Jazzcampus/Hochschule für Musik FHNW, Jazz: Bernhard Ley

Hochschule für Musik FHNW, Klassik: Georges Starobinski

Hochschule für Musik FHNW, Schola Cantorum Basiliensis: Thomas Drescher

Musikpavillon: André Weishaupt

Vera Oeri-Bibliothek: Markus Erni

Wie lange dauert dieser Zustand bzw. gilt diese Weisung?

Diese Weisung gilt ab 25.08.2020 bis auf Weiteres und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Grundlagen für diese Weisung

Alle festgehaltenen Regeln und Massnahmen ergänzen die Richtlinien des BAG und basieren auf den Grundlagen des BAG für die Ausarbeitung von Schutzkonzepten für Bildungseinrichtungen.

- COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen vom 08. Juni 2020
- COVID-19 Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (Bundesamt für Gesundheit BAG)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>
- Weisungen Bundesrates vom 27. Mai 2020
- Bundesverordnung 2 zu COVID-19 in der Fassung vom 1. Juni 2020.
- Weisungen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt zur Wiederaufnahme Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen: <https://www.coronavirus.bs.ch/nm/2020-coronavirus-erweiterte-maskenpflicht-im-kanton-basel-stadt-rr.html>
- Information des Verbands Musikschulen Schweiz VMS vom 22. Juni 2020 (Infoschreiben Nr.6 des VMS) zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts / Richtlinien und Empfehlungen des Verbands Musikschulen Schweiz VMS
- Beschlüsse Campuskonferenz MAB
- Schutzkonzept FHNW

Anhänge

Anhang 1 «Nutzung öffentlicher Säle und Räume»

Anhang 2 «Jazzcampus Club / Bar»

Anhang 3 «Caffetteria Bellini»

Kleiner Saal:

Gesamt Fläche Saal = 100 m²
Gesamt Fläche Bühne = 33 m²
Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal	100 m ² = 45 Personen inkl. Musiker*innen
Publikum: Saal ohne Bühne	67 m ² = 30 Personen ohne Musiker*innen
Musiker*innen Bühne	33 m ² = 15 Musiker*innen

ACHTUNG: in Renovation, bis 20 September 2020 GESPERRT

Klaus Linder-Saal:

Gesamt Fläche Saal = 109 m²
Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal	109 m ² = 48 Personen inkl. Musiker*innen
--------------------	---

Neuer Saal:

Gesamt Fläche Saal = 177 m²
Gesamt Fläche Bühne = 28 m²
Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal	177 m ² = 79 Personen inkl. Musiker*innen
Publikum: Saal ohne Bühne	149 m ² = 67 Personen ohne Musiker*innen
Musiker*innen Bühne	28 m ² = 12 Musiker*innen

Studio Eckenstein:

Gesamt Fläche Saal = 117 m²
Belegbar = 0.66
Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal	78 m ² = 35 Personen inkl. Musiker*innen
--------------------	--

Rhythmiksaal (Bewegung/Tanz):

Gesamt Fläche Saal = 107 m²
Belegbar = 0.5
Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal	54 m ² = 24 Personen inkl. Musiker*innen
--------------------	--

Rhythmiksaal (Chor):

Gesamt Fläche Saal = 107 m²
Faktor = 3.75 (2.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal	107 m ² = 28 Personen inkl. Musiker*innen
--------------------	---

Rhythmiksaal (Veranstaltung):

Gesamt Fläche Saal = 107 m²
Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal	107 m ² = 47 Personen inkl. Musiker*innen
--------------------	---

Mehrzweckraum (Bewegung/Tanz):

Gesamt Fläche Saal = 112 m²

Belegbar = 0.5

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

56 m² = **24 Personen inkl. Musiker*innen**

Mehrzweckraum (Chor):

Gesamt Fläche Saal = 112 m²

Faktor = 3.75 (2.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

112 m² = **30 Personen inkl. Musiker*innen**

Mehrzweckraum (Veranstaltung):

Gesamt Fläche Saal = 112 m²

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

112 m² = **49 Personen inkl. Musiker*innen**

Studio 1:

Gesamt Fläche Saal = 81 m²

Belegbar = 0.66

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

54 m² = **24 Personen inkl. Musiker*innen**

Studio 2:

Gesamt Fläche Saal = 82 m²

Belegbar = 0.66

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

54 m² = **24 Personen inkl. Musiker*innen**

Vortragssaal (6-301):

Gesamt Fläche Saal = 112 m²

Belegbar = 0.66

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

75 m² = **33 Personen inkl. Musiker*innen**

Theoriesaal (6-401):

Gesamt Fläche Saal = 130 m²

Belegbar = 0.66

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

86 m² = **40 Personen inkl. Musiker*innen**

Ensembleraum (5-212):

Gesamt Fläche Saal = 47 m²

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

47 m² = **20 Personen inkl. Musiker*innen**

Saal Kleinbasel (Rebgasse 70):

Gesamt Fläche Saal = 188 m²

Belegbar = 0.66

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

125 m² = **55 Personen inkl. Musiker*innen**

Jazzcampus Club:

Gesamt Fläche Saal = 130 m²

Gesamt Fläche Bühne = 30 m²

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

130 m² = 57 Personen inkl. Musiker*innen

Publikum: Saal ohne Bühne

100 m² = **45 Personen ohne Musiker*innen**

Musiker*innen Bühne

30 m² = **12 Musiker*innen**

Jazzcampus Club (Bar-Betrieb):

Siehe Anhang 2 «Jazzcampus Club / Bar»

Jazzcampus A16:

Gesamt Fläche Saal = 112 m²

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

112 m² = **50 Personen inkl. Musiker*innen**

Jazzcampus Performance H9:

Gesamt Fläche Saal = 114 m²

Gesamt Fläche Bühne = 57 m²

Faktor = 2.25 (1.5 m x 1.5 m)

Gesamt Fläche Saal

114 m² = 50 (+20*) Personen inkl. Musiker*innen

Publikum: Tribüne *)

xx m² = **max 45 Personen ohne Musiker*innen**

Musiker*innen Bühne

57 m² = **25 Musiker*innen**

***) Spezialfall**

Schutzkonzept MAB, gültig ab 12.08.2020

Anhang 2 – Jazzcampus Club / Bar

Grundregeln

1. Alle Mitarbeitenden im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Das Tragen einer Schutzmaske ist für alle Mitarbeitenden und Gäste im Jazzcampus Club und in der Bar Pflicht.
3. Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) werden über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert. Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum werden auf den Sitzplatz bezogen erfasst (mittels Reservationssystem). Kontakte werden auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Betrieb/Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen. Die Daten der Präsenzliste werden zu keinen anderen Zwecken verwendet und werden nach 14 Tagen gelöscht.
4. Besonders gefährdete Personen werden angemessen geschützt.
5. Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Mitarbeitende und anderen betroffene Personen im Jazzcampus Club werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert, und die Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen miteinbezogen.
7. Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert.
8. Der Betrieb verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z. B. Salznüsse, Strohalmbehälter).
9. Zugänge und Wartezeiten zu Veranstaltungen werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung 2 eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
10. Im Büro halten alle Mitarbeitenden die gültige Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung 2 ein.

Hygiene

1. Aufstellen von Händehygiene-Stationen: Die Gäste müssen sich beim Betreten der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
2. Hygienestationen stehen in den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.
3. Vor folgenden Arbeiten sind die Hände möglichst zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten.
4. Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Gästegruppen Auseinanderhalten

1. Die Grösse einer Gästegruppe ist auf 50 Personen beschränkt.
2. Den Gästen wird empfohlen, ihre Plätze vorab zu reservieren. Auf der Webseite wird über den aktuellen Besucherstand und die noch freien Besucherplätze informiert.
3. Getränke werden in der Bar oder im Clubraum ausschliesslich sitzend konsumiert. Im Hof/im Freien dürfen Getränke stehend konsumiert werden.

Distanz halten

1. Das Tragen von Schutzmasken ist im Jazzcampus Club und in der Bar Pflicht.
2. Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können.
3. Die Länge von Veranstaltungspausen richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich im Club und in der Bar befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl in den Toiletten eingehalten werden kann.
4. Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.
5. Zwischen Künstler*innen und Gästen ist eine Distanz von 1,5 Metern einzuhalten.
6. Besonders exponierte Positionen im Personalbereich (Mitarbeitende Bar) sollen, sofern räumlich umsetzbar, durch geeignete Schranken abgetrennt werden.
7. Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste oder Mitarbeitende, wenn sie sich vom Club/Bar und im Aussenbereich von einem zum anderen Ort fortbewegen.
8. Der Betrieb weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch. Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.
9. Wo Gäste die Bestellungen nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben (Bar), sind die Gäste mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen, und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen. Die Konsumation hat sitzend pro Gästegruppe oder ausserhalb des Betriebs zu erfolgen.
10. Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz von 1,5 Metern

1. Zwischen Gast und Mitarbeitenden findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.
2. 2 Personen, die länger als 5 Minuten nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1,5 Metern zueinander ein.
3. Kann dieser Mindestabstand nicht gewährleistet werden, schützt der Betrieb die Mitarbeitenden, indem diese durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen während der Arbeit möglichst minimal exponiert wird.

Reinigung

1. Häufig berührte Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.
2. Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.
3. In den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.
4. Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.
5. Offene Abfalleimer werden regelmässig geleert.
6. Die Mitarbeitenden verwenden persönliche Arbeitskleidung.
7. An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und sich die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.
8. Instrumente (Backline, DJ-Equipment) sowie weiteres Equipment (z. B. Mischpulte) des Veranstalters/der Veranstalterin, welche von mehreren Personen berührt werden, werden regelmässig desinfiziert.

Besonders gefährdete Personen

1. Wo bei Veranstaltungen kein separater Bereich für Risikogruppen (gemäss Definition des BAG) eingerichtet werden kann, werden diese Personen im Vorfeld und beim Einlass darüber informiert, dass der Veranstaltende von einem Besuch abrät, da eine Ansteckung nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Betrieb zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören.
3. Die Abklärung, ob Mitarbeitende besonders gefährdet sind, findet durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt. Zur Risikogruppe zählende Mitarbeitende werden, wenn immer möglich, im Backoffice oder an wenig exponierten Positionen eingesetzt.
4. Die Bestimmungen von Art. 10c der COVID-19-Verordnung 2 müssen übernommen werden und gelten für alle Veranstaltenden und alle Mitarbeitenden.

COVID-19 erkrankte Mitarbeitende am Arbeitsplatz

1. Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden wird ausgeschlossen.
2. Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.
3. Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.
4. Die Betriebsleitung Club informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

Informationen

1. Gäste, Mitarbeitende und andere betroffene Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
2. Im Vorfeld der Veranstaltung und während des Einlasses zur Spielstätte:
 - Gäste werden über die Schutzmassnahmen informiert.
 - Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
3. Während der Veranstaltung: Gäste werden in neuralgischen Bereichen, z. B. bei der Toilettenanlage, über die Schutzmassnahmen informiert.
4. Beim Verlassen der Spielstätte: Appell an die Gäste, im Umgang mit Anderen, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

Management

1. Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt. Die Betriebsleitung Club achtet auf ausreichenden Vorrat.
2. Der Hausdienst stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP-Masken) und Handschuhe an.
3. Mitarbeitende sind verpflichtet ihrer/ihrer Vorgesetzten zu melden, wenn er/sie der Risikogruppe angehören. Die Abklärung, ob ein/e Mitarbeiter/in besonders gefährdet ist, findet durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt.
4. Die Betriebsleitung Bar lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.
5. Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragte/r des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.
6. Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

12.08.2020

Schutzkonzept MAB, gültig ab 25.08.2020

Anhang 3 – Caffetteria Bellini

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag 09:00 - 17.00 Uhr
Verkauf (Mitarbeitende):	Herr N. Caserta, Frau C. Indovina, Frau M. Saraniti
Angebot:	warme und kalte Getränke Süssgebäck – Sandwich – Pizzas – Focaccie – Pasta – Mittagsmenü

Massnahmen

Theke:	
Mitarbeitende	Plexiglas-Front vor der Theke Handschuhe und Schutzmaske nach Bedarf Desinfektionsmittel
Kunden	Physical Distancing für Kunden und Mitarbeitende Einhaltung der markierten Abstände (Bodenmarkierung) Einhaltung der Einbahnstrasse (one way)
Tische (innen und Hof):	Normaler Bestand 4 Stühle pro Tisch Regelmässige Oberflächendesinfektionen
Automaten:	Regelmässige Oberflächendesinfektion
Zeitungen:	sind zurzeit abbestellt

Grundsätze

1. Die geltenden BAG-Richtlinien müssen eingehalten werden.
2. Alle Mitarbeitenden im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Gäste und Mitarbeitende tragen eine Maske, solange sie sich im Gastraum bewegen.
4. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
5. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
6. Den Anordnungen der Mitarbeitenden und des Hausdienstes ist Folge zu leisten.